



## JUGENDORDNUNG

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle in den Jugendrat gewählten Mitglieder bilden die Vereinsjugend der Freien Wasserfahrer Düsseldorf 1921 e.V.

### § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des FWF. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Förderung des Sports, als Teil der Jugendarbeit, insbesondere des Kanusportes
- Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen
- Entwicklung zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der Kanujugend im Kanu-Verband NRW e. V.
- Pflege internationaler Verständigung und Begegnung

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendrat

### § 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugend.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendrats
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendrats
- Entlastung des Jugendrats
- Wahl des Jugendrats
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, den stellvertretenden Jugendwart sowie 2 Jugendsprecher. Zum Jugendwart können nur Mitglieder der Freien Wasserfahrer Düsseldorf 1921 e.V. gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendwarte werden für 2 Jahre gewählt.

Zum Jugendsprecher können nur stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsjugend gewählt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind. Die Jugendsprecher werden für 1 Jahr gewählt.

Die entsprechenden Vorschriften der Satzung gelten sinngemäß.

### § 5 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- den beiden Jugendsprechern

Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus.

Er tritt mindestens 1x jährlich, und zwar nach der Jugendversammlung zusammen.

Auf Antrag von mindestens einem seiner Mitglieder tritt der Jugendrat zusammen.

Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Jugendwarte sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

### § 6 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand in Kraft.